

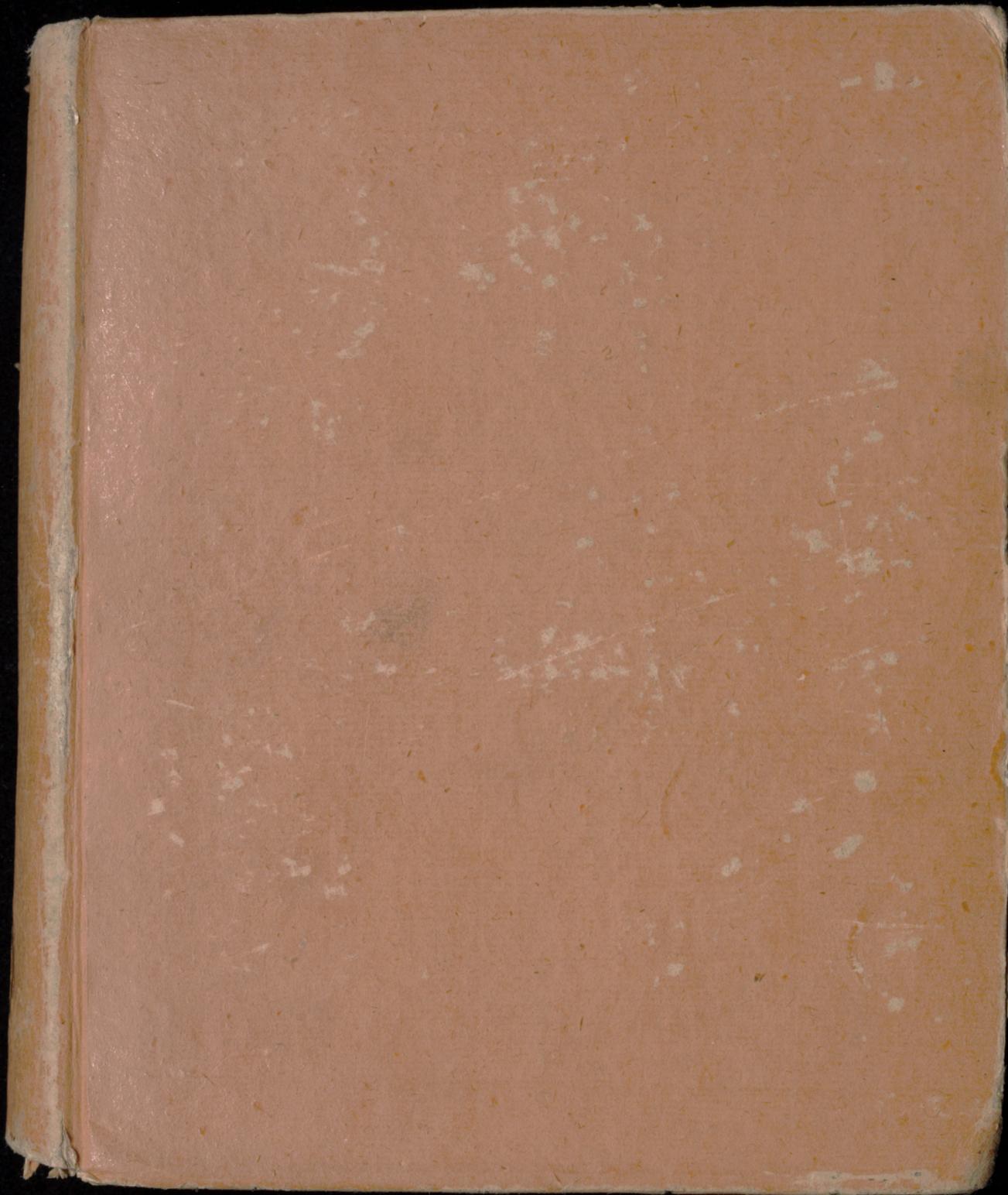
Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigs, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Accise-Reglement vom 12 April, 1749.

Rostock: Adler, [1749]

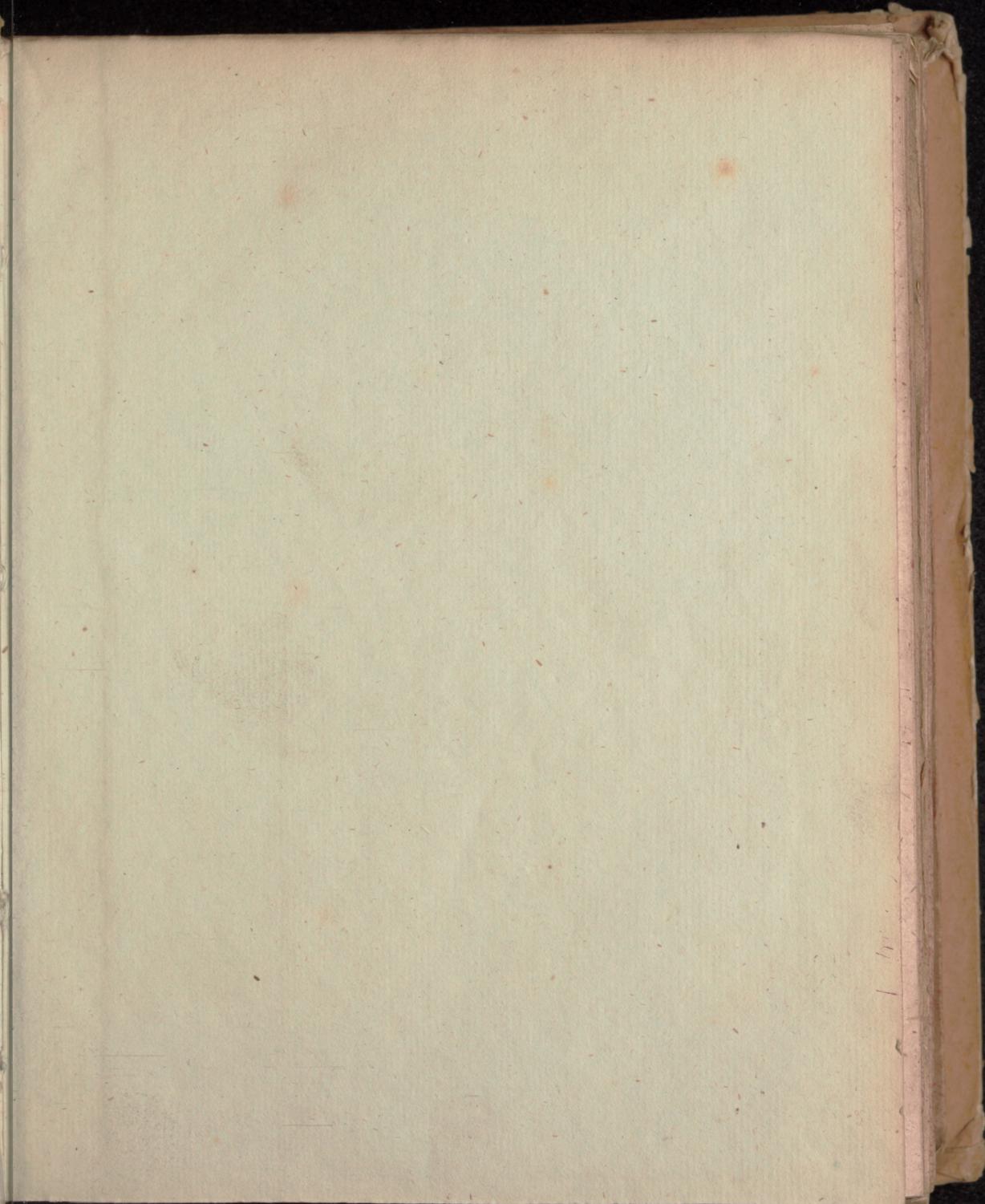
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828738521>

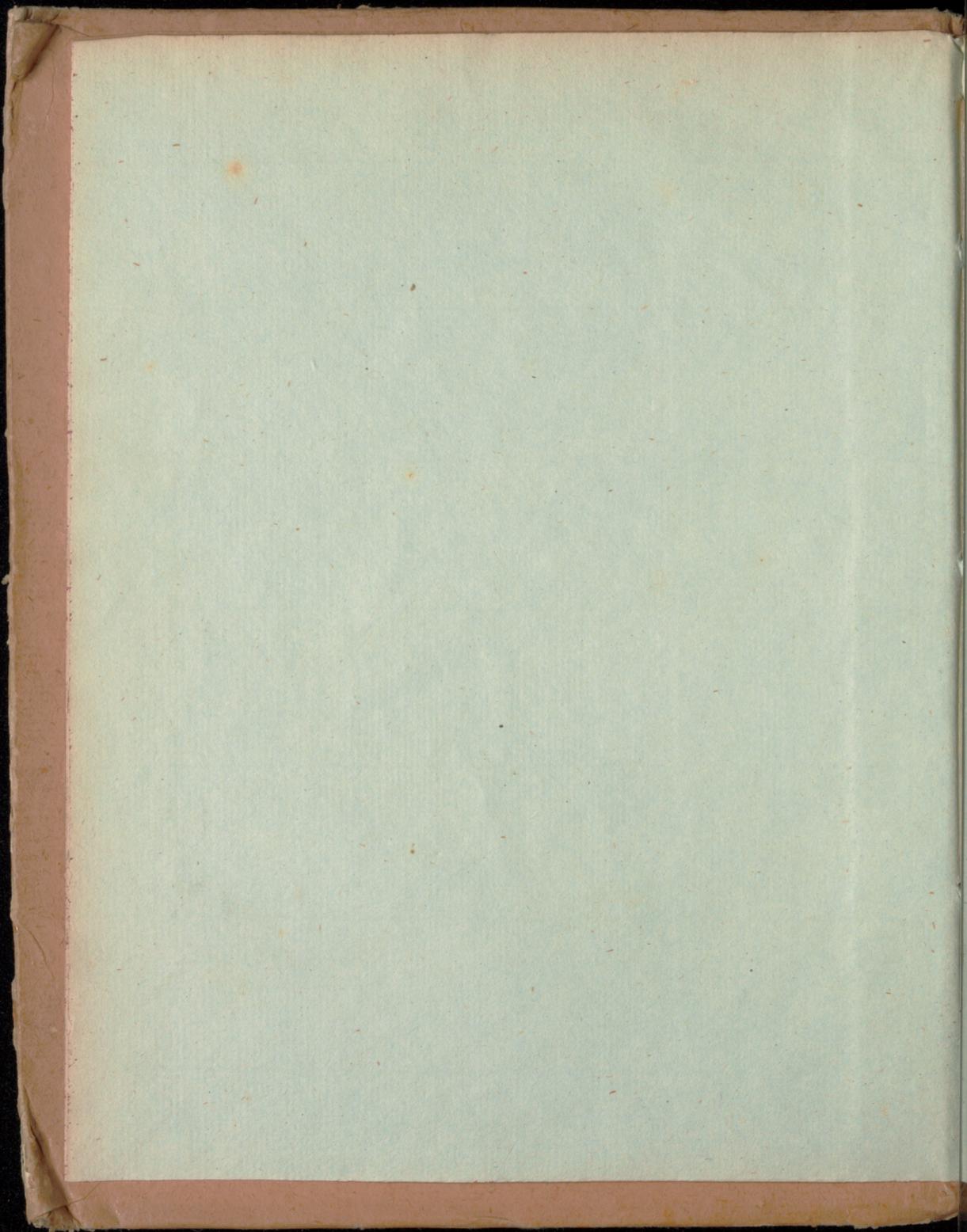
Druck Freier  Zugang

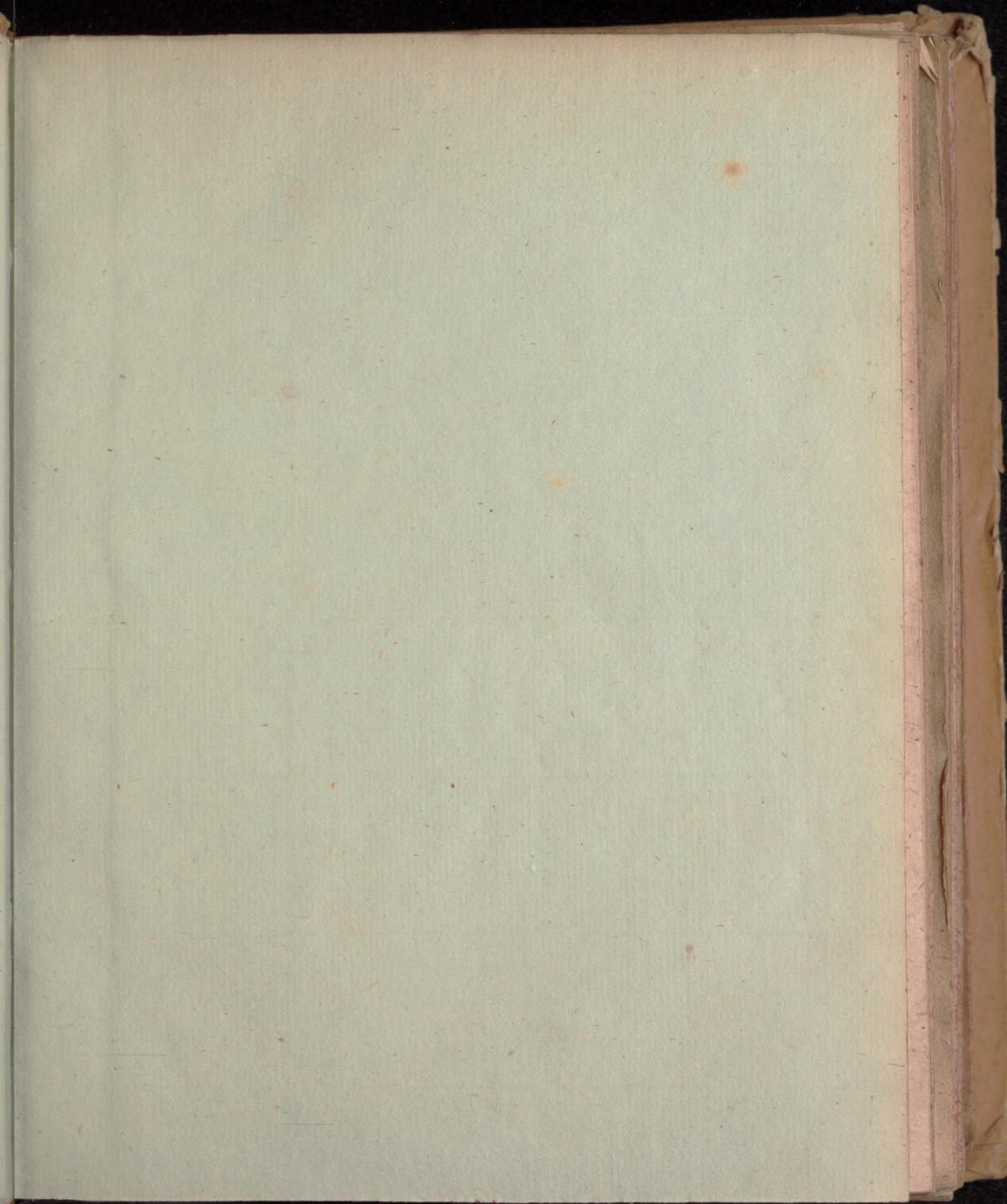


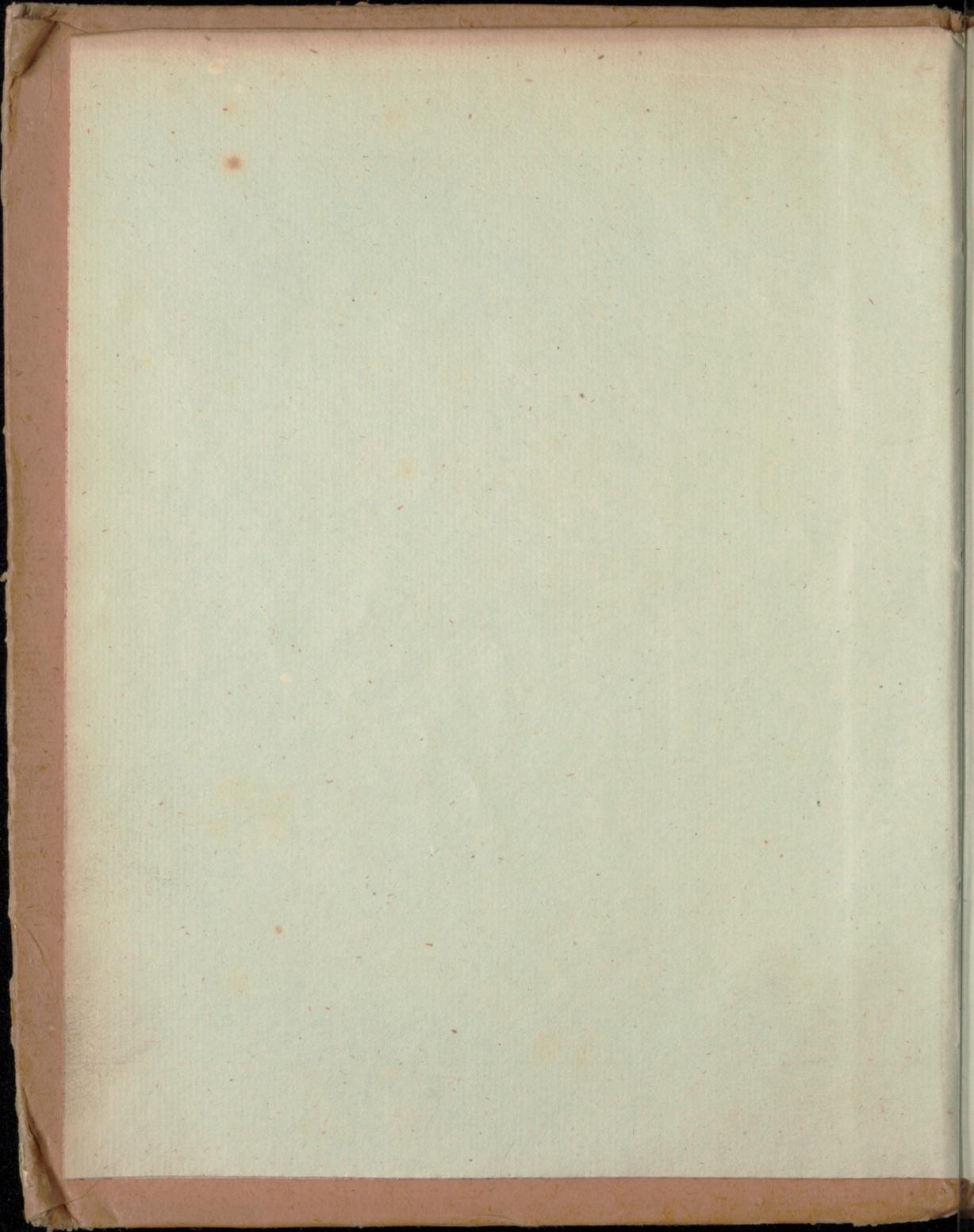


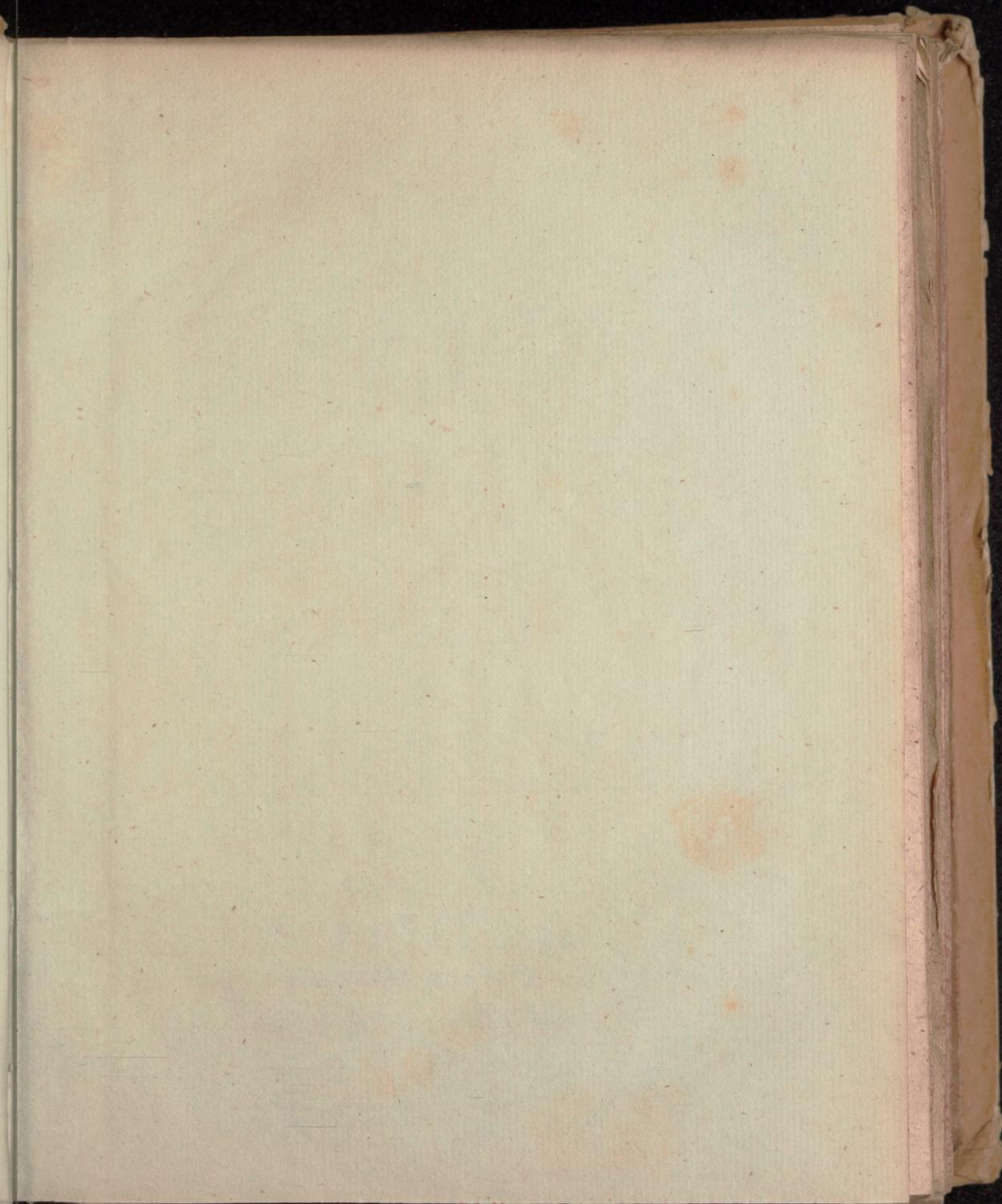
K. e. - 101. (G.)
Fil - 101. (G.)

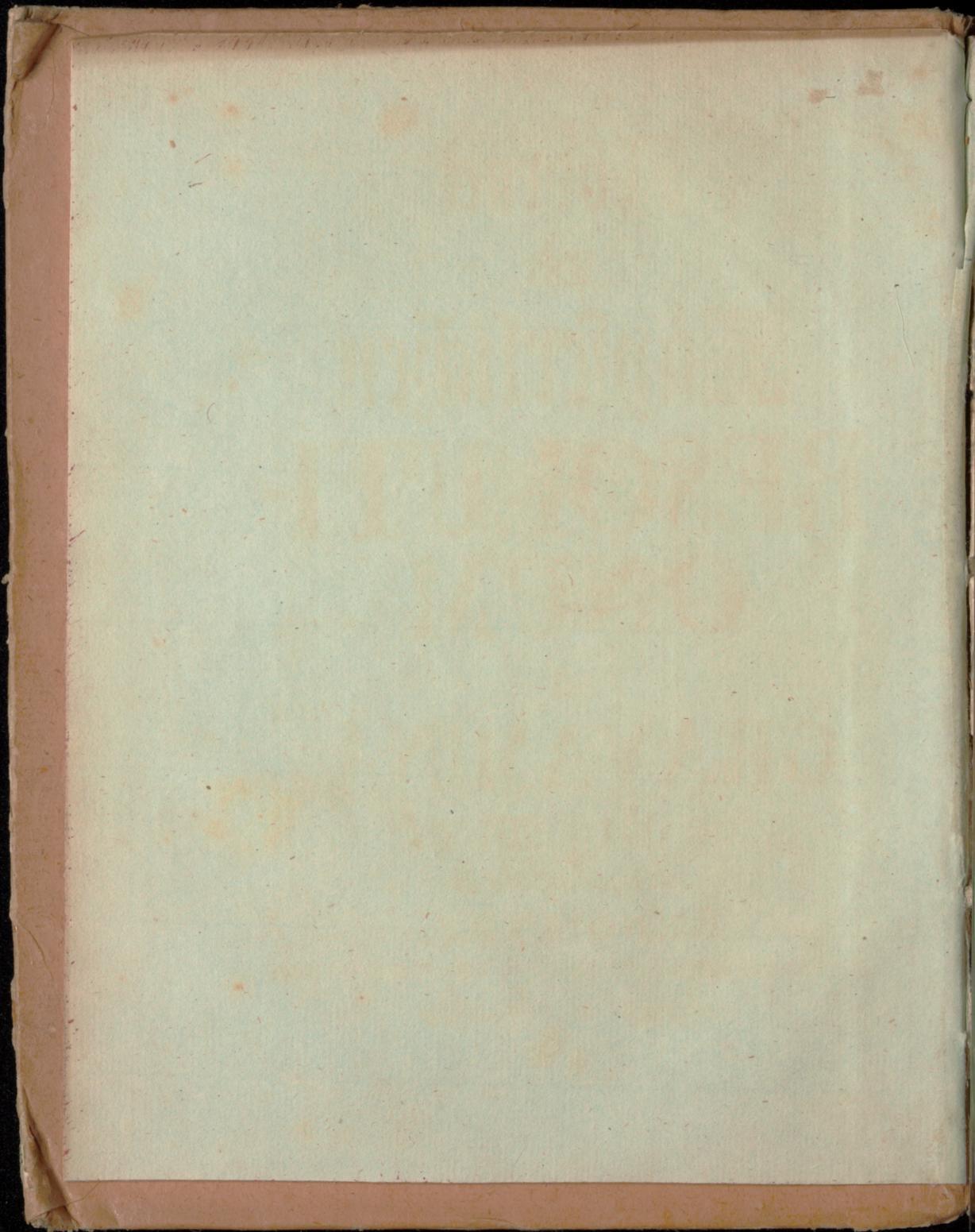












121

Des

Durchlauchtigsten Fürsten. und Herrn,

H e r r n

Christian Ludewigs,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Grafen zu Schwerin, des Lande Rostock

und Stargard Herrn,

ACCISE - REGLEMENT

vom 12 April, 1749.



R o s t o c k,

zu haben bey. Johann Jacob Adler.

151

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the upper middle section, appearing as a mirror image.

Large handwritten text in the middle section, appearing as a mirror image.

Universitäts
Bibliothek
Rostock

Handwritten text below the library stamp, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower middle section, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower middle section, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower middle section, appearing as a mirror image.

ACCISE-REGLEMENT

1749

Large, faint handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the very bottom of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the very bottom of the page, appearing as a mirror image.

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a historical document or manuscript.]

Von Gottes Gnaden,
Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Als in der zwischen Uns und Unserer Erba
unterthänigen Stadt Rostock am 26.
April. 1748. getroffenen Convention
§. VI. vorbehalten ist, daß mit Zuziehung und
Einwilligung des Magistrats und Bürgerschaft
das Accise-Reglement von Anno 1712. revidi-
ret werden, und solches künftig zur Richtschnur
bey der Accise-Einnahme beständig seyn und
bleiben soll: So ist desfalls nachfolgendes mit
Rath und Bürgerschaft fest gesetzt.

A 2

I. Wollen

Wollen Wir gnädigst, und befehlen hie
mit ernstlich, daß ein jeder allen Unterschleif bey
der Accise sorgfältig vermeiden, alles das, wo
von die Accise zu entrichten, accurat und zwar
nach Rostocker Scheffel-Maasse, Gewicht, Zahl
und Würden angeben, darunter nichts ver-
schweigen, noch die Accise-Zettel auf weniger,
denn die Sachen, worauf sie gehohlet werden,
in der That an respective Maasse und Werth,
seyn, nehmen soll, mit angehängter ausdrückli-
chen Verwarnung, daß alles dasjenige, was über
die angegebene Zahl, Maasse, Gewicht und
Würde wird befunden werden, das erste, und
andere-mal confisciret, zum dritten-mal aber der
Defraudant dergestalt bestraffet werden soll, daß
über der Confiscation für jeden Scheffel übrig
befundenen Getreides 16. fl. und da es etwan
darunter wäre, nach advenant, imgleichen vor
jeden Reichsthaler, so am Werth der Waaren
verschwiegen worden, 16. fl. erleget werden müs-
sen. Im Fall aber aus blossem Versehen, und
bey vieler Distraction der commercirenden,
ein oder andere Waaren sich beygepackt befin-
den, soll die nicht angegebene Waare zwar aufs
neue Haus zurückgeliefert, doch aber, wann
sich

Estrafe auf das
Verschweigen
an Korn, und
Waaren, und
deren Erhö-
hung, wann sol-
che zum 3ten
male geschehen
müßte.

In beygepac-
ten Waaren
aus blossem
Versehen, soll
die Billigkeit
obseruiret

sich Indicia finden, daß aus Vorsatz kein Betrug geschehen, mit der Confiscation nicht verfahren, sondern darinnen allewege die Billigkeit von dem Fürstl. Rath und Bevollmächtigten des Magistrats, observiret, ja nach Befinden der Umstände, ohne einige Straffe, gegen Erlegung gehöriger Accise, dem Eigenthümer wieder extradiret werden. Wenn übrigens wegen des angegebenen Werths der Waare, einiger Zweifel entstände: Sollen von dem Accis-Rath und den Bevollmächtigten des Magistrats, zwey ne unpartheyische aus der Bürgerschaft ernannt werden, welche den wahren Werth der Sachen auf ihren Bürger-End taxiren, und soll nach solcher Tax weiter verfahren werden.

in freitigen Werth 2 Bürger zur Taxa ernannt werden.

und

in freitigen Werth 2 Bürger zur Taxa ernannt werden.

Es soll auch

II.

Ebenermassen gegen demselben verfahren werden, welcher ohne einige Angabe und erlegte Accise, Waaren oder Sachen, wovon die Accise zu bezahlen ist, heimlich oder öffentlich aus der Stadt hinaus, oder hinein practiciren, und dadurch die Accise zu defraudiren geflissen seyn dürfte.

A 3

Wel.

Straffe, wann
Korn in gerin-
gerer Accise
frey gemacht
worden.

Welcher aber Getreide von geringer Ac-
cise angiebet, und doch Getreide von mehrer
Accise zur Mühlen schicket, soll das erste und
zweyte-mahl mit der Confiscation, zum 3ten
mahl aber, nebst der Confiscation, auf jeden
Scheffel mit 24 fl. Straffe belegt werden.

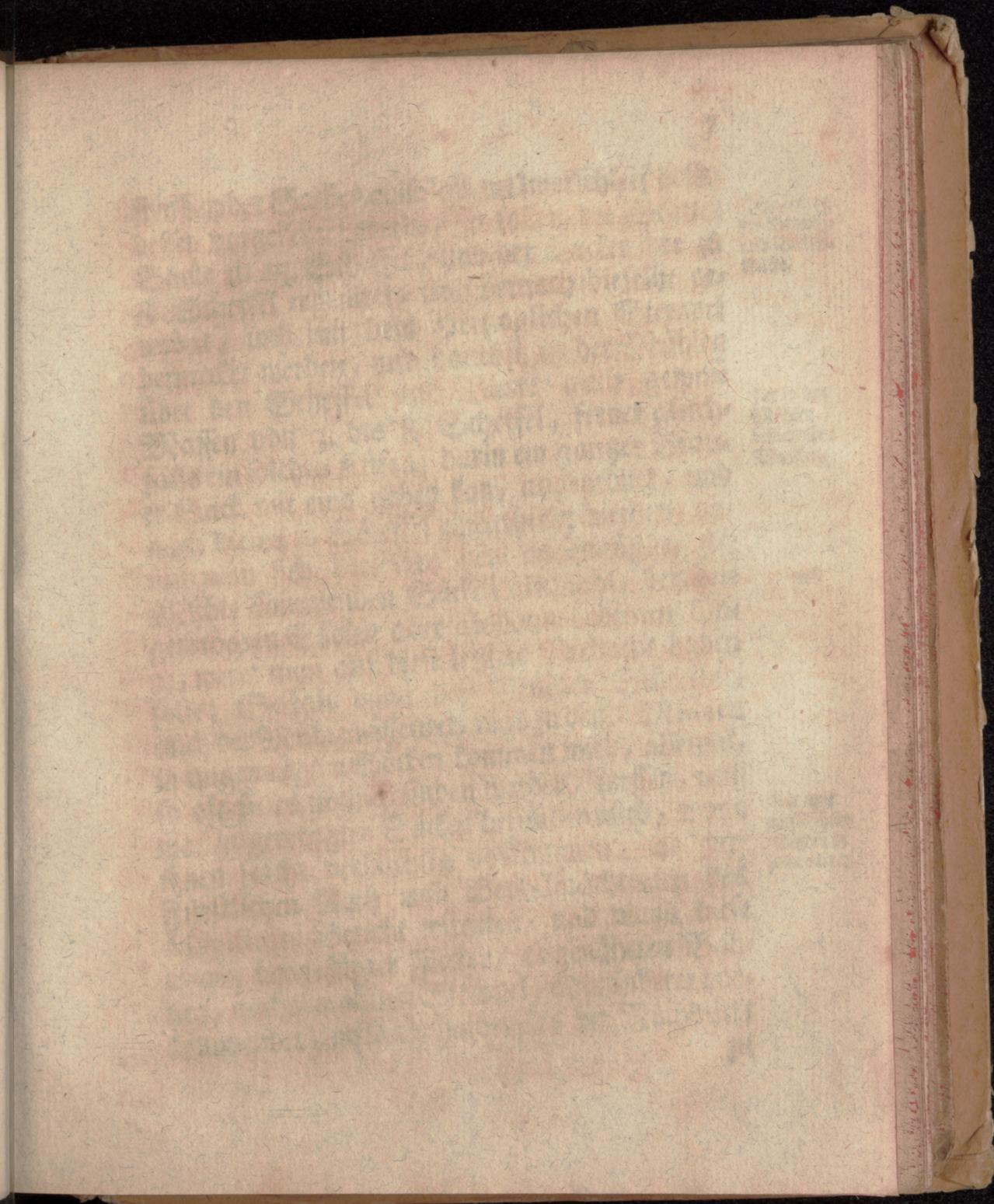
III.

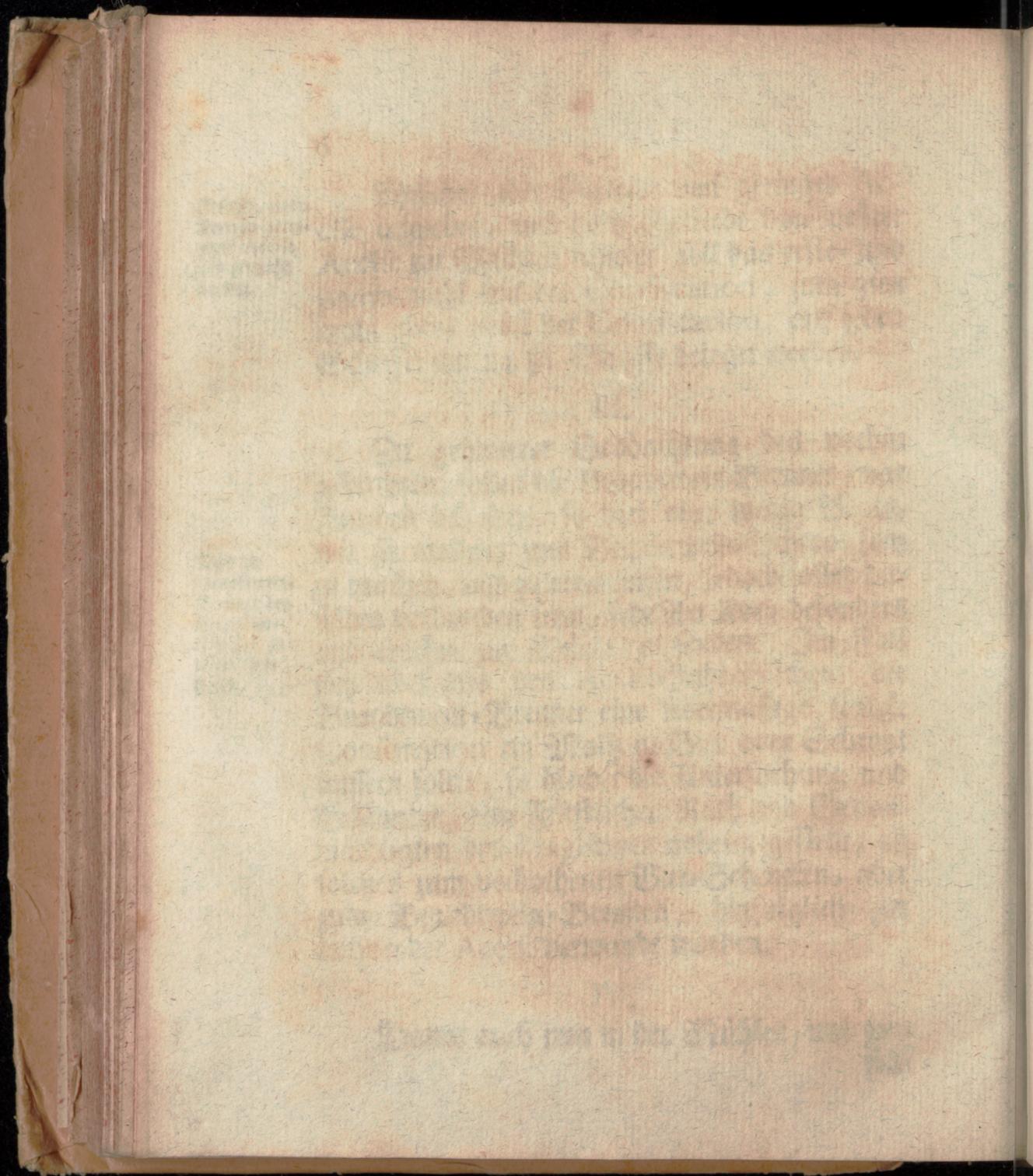
Was die
Brandtwein-
Brenner bey
ihrer Con-
sumtion zu
observiren
haben.

Zu genauerer Beobachtung des vorhin
gedachten, sollen die Brandtwein-Brenner zwar
Freyheit behalten, so viel oder wenig Malz,
wie sie wollen, zum Brandtwein-Schroot frey
zu machen, und zu veraccisen, jedoch sollen die
selben verbunden seyn, jede Art Korn besonders
und trocken zur Mühle zu senden. Im Fall
sich aber aus den Accise-Jahr-Büchern der
Brandtwein-Brenner eine übermäßige starcke
Consumtion an Malz zu Bier oder Schroot
äuffern sollte, so bleibet die Untersuchung und
Erkenntniß dem Fürstlichen Rath und Bevoll-
mächtigten des Magistrats anheim gestellt, ob
solches zum verbotenen Bier-Schencken, oder
zum Brandtwein-Brennen, hinsolglich zur
läsion der Accise verwandt worden.

IV.

Damit auch nun in der Mühlen, und son-
sten





sten bey der Sack Accise allem Unterschleif desto
 besser vorgekehret werde, so sollen der Brauer
 Säcke zu 15. Scheffel, und der Becker ihre zu
 8. Scheffel reguliret, und hernach dieselbe ge-
 wrögt, und mit dem Herzoglichen Stempel
 bemercket werden, und danebst in der Mühlen
 über den Scheffel und Vierte auch gewisse
 Massen von 3. bis 8. Scheffel, ferner gleich,
 falls ein solches Rufen, darin ein ganzer Brau-
 er Sack mit eins gehen kan, angeordnet, und
 auch dieses in Scheffel eingetheilet werden, da-
 mit man sich derselben bey ungewrögten zur
 Mühle kommenden Säcken allemahl, bey den
 gewrögten Säcken aber alsdann bedienen kön-
 ne, wenn man auf diese letztere Verdacht haben
 solte; Gestalt dann der Mühlen Schreiber,
 auch der Mühlen Reuter, was zu denen Mühlen
 in ungewrögten Säcken kommen wird, allemal,
 so oft sie es nöthig finden werden, messen, und
 was in gewrögten Säcken befunden wird, wann
 ihnen solche verdächtig vorkommen, an den
 Fürstlichen Rath und Bevollmächtigten des
 Magistrats Bericht erstatten, und wann diese
 wegen bengefüger Flicker, angenäheten Bah-
 nen, nachgemahlten Stempel, oder anderer vor-
 kommender Umstände halber, es der Nothdurft
 zu

Regulirung
 der Brauer
 und Becker
 Säcke.

der in den
 Mühlen
 befindlicher
 Massen.

und

wie mit
 verfälschten
 Säcken zu
 procediren.

zu seyn erachtet, zu messen bemächtigt, ja schuldig seyn sollen; Und wann bey solchem Messen der gewörgten Säcke einiger Mangel befunden worden, soll der Mühlen-Schreiber, auf erhaltenen Befehl, dieselben sodann abschneiden und zur rechten Maasse bringen.

V.

Ueber dieses sollen die Zeichen-Einnehmer, bey Verlust ihres Dienstes, auch der Stadt-Wohnung, schuldig seyn, auf alles aus- und eingehende besser, dann bisherö geschehen, gute Acht zu haben, die mit Korn-Säcken herein kommende Wagen fleißig, vermittelst der ihnen anvertraueten Bohre zu untersuchen, und genaue Achtung zu geben, daß kein gemahlen Getreide auf diese Weise heimlich in die Stadt herein gebracht werde, überhaupt aber die ein- und ausfahrenden Wagen, absonderlich diejenigen, worauf sie Verdacht haben, daß darauf etwas an Kaufmanns-Waaren, oder sonst, verstecket und verborgen ist, fleißig zu visitiren, und wann sie darauf etwas finden, das Accise geben muß, auch darauf entweder gar kein Zettel vorzuweisen ist, oder ihnen das ein- oder auszubringende dem dabey seyenden Accise-

Die
Pflicht der Zeichen-Einnehmer.

Die
Pflicht der Zeichen-Einnehmer.

Accise-Zettel nicht gemäß deucht, sondern ihnen das Werck verdächtig vorkommt, solches anhalten, und in der Zeichen-Bude absetzen, und dafern es Korn ist, durch den ersten zu erhaltenen Kornmesser, (welcher sich dann auch dazu, bey Vermeidung eines Kthlr. Straffe, ohne einiges Zögern, willig gebrauchen lassen soll) messen lassen und da entweder das Korn, oder sonst etwas unrichtiges auf dem Wagen befunden werden dürfte, dasselbe ohne Verzug, wann es Buden-Zeit, auf der Accise-Bude selbst, außserhalb Buden-Zeit aber bey dem Fürstl. Rath, und dem Bevollmächtigten ex denatu, zur ferneren Verordnung zu melden.

Wie dann auch hinführo die Zeichen-Einnehmer keinerley Sachen, so ausgehen, und veracciset werden müssen, auf Pfand oder sonst, ohne gewöhnlichen Accise-Zettel passiren lassen sollen.

VI.

Sollen hinführo alle Müller, so Korn aus der Stadt hohlen und mahlen, deren Knechte und Jungen, würcklich einen körperlichen Eyd abschweren, daß sie

Beeydigung
der Müller, deren
Knechte und
Jungens.

B

a) kein

- a) kein ander Korn vor Matten-Korn angeben, noch als Matten-Korn mahlen und verkaufen wollen, ohne was ein jeder in seiner Mühlen gemattet, oder als Matten-Korn eingehoben.
- b) daß sie ohne Zettel kein Korn zu mahlen aushohlen, oder ohne Accise-Zettel keinem Einwohner oder Warnemünder etwas mahlen, auch
- c) solche Zettel nicht mißbrauchen, auf einen Zettel nicht mehr, denn einmal Korn aushohlen, noch ihnen irgends woher zu führen zu lassen, und hernach denselben so fort bey dem Einbringen des Malzes, Meels oder Schroots, dem Zeichen-Einnehmer behändigen. Auch
- d) auf einen vorher gebrauchten Zettel niemand mahlen lassen.
- e) Wann sie augenscheinlich sehen, daß mehr Korn in dem Sacke ist, denn auf dem Accise-Zettel verzeichnet, solches nicht mit hinaus nehmen, noch denen Mahl-Gästen verstatten wollen, darauf ihr Korn aufzugießen.
- f) dem

f) dem Mühlen-Schreiber und Reuter bey der vorzukommenden Messung nicht hindern, auch

g) weder selbst noch durch andere das zu messende Korn, oder etwas davon an die Seite practiciren, noch practiciren lassen. Ebenwenig

h) Anschläge dazu geben, besondern viel mehr der Messung hüßliche Hand leisten wollen.

Wie dann auch die Müller selber darauf mit zu beendigen, daß sie durch keine andere als beendigte Knechte und Jungen Korn mahlen, oder zum Mahlen aushohlen lassen, und sobald sie einen Knecht oder Jungen zum Mahlen von neuen bestellen, solchen so fort bey der Buden, damit er allda beendiget werden könne, anmelden, auch selbigen, ehe und bevor er in End genommen, weder zum Aushohlen, noch Mahlen, gebrauchen wollen.

Und welcher Müller diesen Endt zu erstatten sich weigern dürffte, soll in 20. Rthlr. Straffe verfallen, auch demselben zu dessen Mühle, so



lange kein Korn verstattet werden, bis er diesen
End würcklich præstiret.

VII.

Straffe, wann
gemahlen Ge-
trayde, bey
Nacht, oder
später Abend-
Zeit, in die
Stadt gebracht
wird. Ebenwenig sollen bey später Abend-Zeit,
oder auch des Morgens vor Tage, so wenig
vom Mühlen-Damm, als aus andern Müh-
len einiges gemahlen Getreide in die Stadt ge-
bracht werden, besondern, so bald das äußerste
Thor, oder die Zugbrücke geschlossen, und ehe
solche des Morgens hinwieder geöffnet, sollen
die Müller, und zwar bey Vermeidung Fünf-
zig Reichsthaler Straffe, ein anderer Einwoh-
ner aber bey Straffe der Confiscation, etwas
an gemahlen Getreide, und wenn er gleich hier
über Accise-Zettel hat, in die Stadt zu brin-
gen, sich gänglich enthalten: Und haben hier-
auf der Mühlen-Schreiber und Mühlen-Keu-
ter sowohl, als die Zeichen-Einnehmer, gute
Acht zu haben, und das Einzubringende so fort
anzuhalten, auch bey der Bude zu melden.
Gestalt denn auch, um dieses desto besser zu ob-
serviren,

VIII.

Wie es mit
Sperrung des
Mühlen Thors Das grosse innerste Mühlen-Thor, so
gleich mit dem äußersten zugeschlossen, und dar-
in

in nur die Pforten bis 9. Uhr des Abends offen lassen, diese aber hernach auch gesperrt, der Schlüssel jedoch an solchem Orte aufgehoben werden soll, daß auf dem Nothfall durch die Pforte, die Leute vom Mühlen-Damm und Fischer Brock, in die Stadt kommen können, So sollen auch, damit allem Unterschleif so viel mehr vorgekehret werden möge,

IX.

Hinführo überall auf denen Pungen-Wagen keine Flecken oder Flechten mehr, besondern, gleich bey denen grossen Mühlen-Wagen, bloße Bäume in Zukunft gebraucht werden, damit alles darauf seyende so fort nachgesehen werden könne. Und

X.

Die Pforten, welche zum Wall gehen, des Abends, zugleich mit des äußersten Thores Sperrung, von dem Mühlen-Schreiber und Mühlen-Reuter geschlossen, auch ein Baum unter Petri-Brücke gemacht werden, welcher gleichfalls alle Abend mit einem Schloß verwahret werden soll. Auch hat über das die vorm Petri-Thor postirte Wache mit acht dar

Schließung der Pforten zum Wall, und verordnete Aufsicht der Wache vor dem Petri-Thor, daß unter der Brücke u. seitwärts zum Käser-Brock nichts accisbahres

B 3

auf

in oder aus der
Stadt noch
auch zu Wasser,
Korn von oder
nach den Müh-
len gebracht
werde

den Warne-
mündern ist es
unter gewisser
Bedingung
erlaubt.

auf zu haben, daß des Ortes, so wenig bey
Tage, als Nacht, etwas accis-bahres ein, oder
außer der Stadt gebracht werde. Gestalt
dann solches auch überall zu Wasser Korn zur
Mühlen zu bringen, oder auch von den Müh-
len in der Stadt gemahlen Getreide zu fahren,
hiemit allerdings, sub poena confiscationis der
Waaren, auch Verlust des Bots, und wann
auch Accise-Zettel darüber produciret werden
könnten, verboten seyn soll; Es bleibet aber
den Warnemündern, so eigene Haushaltung
haben, unbenommen, ihr benöthigtes Korn bey
Tage zu Wasser nach dem Mühlen-Damm zu
bringen, und das Meel oder Schroot von da
wieder abzuholen, jedoch, daß sie sowohl bey
dem Hin, als Her-fahren sich jedesmahl bey dem
Zeichen-Einnehmer am Petri-Thor melden, und
ihre gehohlte Accise-Zeichen an demselben ab-
geben.

XI.

Strafe, wenn
auf eines
andern
Mähnen Ac-
cise-Zettel ge-
hohlet, oder
gebraucht wer-
den.

Soll bey Verlust der darauf ein, oder
ausgebrachten Waaren, auch 3 Rthlr. Stra-
fe, so oft hiemieder gehandelt wird, gänzlich,
und zwar sowohl bey der andern, als Sack-
Accisen, verboten seyn, auf eines andern Mäh-
men

die mit der Post
ankommen,
gleichfalls da-
hin gebracht
werden

Was aber mit
der Post aus-
geht, hat der
Accise-Buden
Diener, nebst
den Lügen-
Brüdern zu
observiren

das heimlich
auf u. abgelade-
ne soll confis-
cirt werden

Auf das, was mit den Posten an Steuer-
baren Wahren, sowohl in- als aufferhalb der
Post-Lade, ein- und ausgehet, hat der Accise-
Buden-Diener, nebst den Lügen-Brüdern
und Brief-Träger die Aufsicht, dergestalt, daß
die auf den Posten, sowohl in- als aufferhalb
der Lade, ankommende steuerbare Wahren, von
den Lügen-Brüdern und Brief-Träger ans
Neue-Haus abgeliefert, und nicht ohne ge-
holten Accise-Zettel verabsolget werden, im-
gleichen auf das, was mit den Posten an steu-
erbaren Wahren ausgeht, hat der Accise-Bu-
den-Diener, nebst den Lügen-Brüdern die
Aufsicht, und soll der Accise-Buden-Diener
jederzeit die darüber ertheilte Accise-Zettel
nachsehen, solches mit einem gewissen Merk-
zeichnen, und darauf durch die Lügen-Brüder
aufladen lassen, und soll dasjenige, mit wel-
chem solchergestalt nicht verfahren, sondern in
der Stadt, oder vor den Thoren sonst auf- oder
abgeladene, wanns betroffen wird, confiscirt
werden: Und haben respective der Inspector,
dann auch der Accise-Buden-Diener, und die
Lügen-Brüder, hierauf gute Acht zu haben,
in specie darnach sorgfältig zu sehen, daß die
von hier gehende Wagens, so fort, ohne eini-
ges

ges Anhalten, mit der vor dem Neuen-Hause die Fuhrleute ohne Anhalten vom Neuen-Haus, aus der Stadt fahren. genommenen Ladung aus dem Thor weggehen; die Lützen Brüder sollen auch, bey Verlust ihres Dienstes, nichts, mit dem nicht also procediret, so wenig auf die Post, als andere Wagen laden. Im Fall aber in, oder auffer der Post, und im Noth-Fall, die mit der Post kommende Sachen, nach Angabe, baldigt verabsolget werden. Lade Sachen kommen, die nach gescheneher Angabe schleunig ausgepackt werden sollten; So sind solche von den Lützen-Brüdern in Gegenwart des Accise-Bedienten, so fort aus dem Posthause, in des Eigenthümers Haus zu bringen, und allda nach der Angabe zu besichtigen.

Es soll auch

XIII.

Keiner, so wenig fremder, als einheimischer Fuhrmann, bey willkührlicher Strafe, Pflichten der einheimischen so wohl, als fremden Fuhrleute. befugt seyn, das geringste von dem, so er einbringt, anders, dann vor dem Neuen-Hause abzuladen, noch von hier etwas weg zu fahren, welches ihm nicht vor dem Neuen-Hause von den Lützen-Brüdern aufgeladen worden. Und damit sich absonderlich die Fremde mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen

digen haben können, so sollen die Zeichen-Einnehmer

XIV.

Verhalten de
Zeichen-Ein-
nehmer bey La-
dungen, oder
Sachen, wo-
von Sie nichts
gewisses refe-
riren können,

Schuldig seyn, alle einkommende Waaren, so mit Kaufmanns, Waaren, Coffres, Päckgen und Kasten beladen, anzuhalten, und von dem Fuhrmann ihm angeben zu lassen, was er geladen, solches aufzuzeichnen, und darauf dem Fuhrmann zu befehlen, daß er, bey willkührlicher Strate, so fort nach dem Neuen-Hause fahren, und nirgend anderswo, denn allein allda, abladen soll: darauf ihm den Thor-Zettel mit zu geben, auch Acht darauf zu haben, oder haben zu lassen, daß er würcklich nach dem Neuen-Hause fahre, und unterwegs nicht irgendwo abseze.

bey Kleinigkei-
ten, wovon Sie
gewissen Be-
richt zu erstat-
ten vermögen.

Was aber an Accis-baren Waaren bey Kleinigkeiten herein gebracht wird, davon soll der Zeichen-Einnehmer schuldig und gehalten seyn, Zwen bis dreyfach mehr an Pfand sich setzen zu lassen, als die Waaren an Accise erlegen, solches Pfand-Geld aber nicht eher extradiren, bis nach producirung des hierüber gehohltten Accise-Zettels.

Die

Diejenigen Pfänder aber, so wider Verhoffen nicht eingelöset werden, sollen die Zei- chen-Einnehmer pflichtig seyn, wöchentlich zweymahl, und zwar des Mittwochens und Sonnabends, Nachmittag um 2. Uhr præcise, einzuliefern.

Von
Einlieferung
der gesetzten
Pfänder auf
einkommende
Steuerbare
Sachen.

XV.

Der Inspector des Neuen-Hauses wird hiemit angewiesen, daß er alles und jedes, so auf denen ankommenden Wagen ist, (auch den Reise-Coffre der Fuhrleute nicht ausgenommen,) vor dem Neuen-Hause abladen, und auf solches so lange bringen lassen, und in gute Verwahrung nehmen soll, bis der Eigenthümer der Waaren, oder auch der Commis-Haber, bey der Accise-Bude eine ordentliche Specification des vorhandenen übergeben, und er, der Inspector, nach derselben alles nachgesehen, richtig befunden, und darauff von der Accise-Bude die Zettel ertheilet worden. Zu dem Ende dann alles in der Eigenthümer Häuser in Gegenwart des darzu verordneten Bedienten, bey gegründeten Verdacht aber, auf dem Neuen-Hause geöffnet und beauget wer-

Was der In-
specter des
Neuen-Hau-
ses bey einkom-
menden Waa-
ren zu obser-
viren hat.

den soll. Und soll, ehe und bevor dieses alles beschaffet, und darauf die Zettel gegeben, von dem Neuen-Hause nichts abgefolget werden, weniger sollen die Träger und Lügen-Brüder bemächtigt seyn, ohne Zettel das geringste vom Neuen-Hause weg zu fahren, oder weg zu tragen, alles bey Verlust ihres Lehns und Karren-Parts.

XVI.

Post-Bediente, Wagenmeister, Postillions, Lügen-Brüder, als auch der Accis-Buden-Diener, sollen allen Unterschleis der Accise bey ein und ausfahrenden Posten steuern und wehren.

Hat auch der Accise-Buden-Diener, eben wohl die Lügen-Brüder, die ankommende und ausgehende Posten, wohl zu observiren, daß auch auf solchen, zum Nachtheil der Accise, ohne derselben Richtigmachung, nichts ausgefahren, noch von solchen etwas hier in der Stadt gebracht, oder vertragen werde. Gestalt dann die Post-Bediente, Wagen-Meister, Postillions und Lügen-Brüder, so zu solchem und dergleichen Unterschleis sich gebrauchen lassen, mit expresse Verlust ihres Dienstes und Lehns, andere aber willkührlich, jedoch ernstlich gestraffet werden sollen.

XVII.

XVII.

Haben ein jeder Bürger, und in specie die Fuhrleute, ihre Reisen also anzustellen, daß sie bey guter Tages-Zeit in die Stadt kommen können: Gestalt dann diejenigen, so nach Thor-schliessen mit Ladungen von steuerbaren Gütern, Vieh und dergleichen, kommen, ohne vorgängige Concession von dem Fürstl. Rath, und dem Bevollmächtigten des Magistrats, gar nicht eingelassen, und der mit Thor-schliessen so spät komt, daß ob desiderirtes nicht bey Tage expediret werden kan, die Nacht über vor dem Neuen-Hause unabeladen halten bleiben, dem Wagen, auf des Inspectoris Anzeige, eine Wache auf des Betrachters oder Fuhrmanns Kosten, die Nacht über beygestellet werden soll, um zu observiren, daß inzwischen nichts, wovon Accise zu bezahlen, bey Seite gebracht werden könne.

Steuerbare
Güter so wohl,
als Vieh, sollen
nach Thors-
Schluß ohne
vorgängige
Concession
gar nicht einge-
lassen werden.

XVIII.

Damit auch die zu Märckte reisende Kaufleute und Gewercker, die Accise, durch Einbringung einiger nicht mit ausgenommener Waaren, wovon jedoch die Accise zu bezahlen wäre,

Wie es mit de-
nen zu Märckte
reisenden Kauf-
leuten und Ge-
werckern,

im Fall einigen
Verdachts, soll
gehalten wer-
den.

wäre, nicht defraudiret werden möge; So sollen sowohl Kaufleute als Gewercker, welche die Märkte besuchen, wann wider dieselben sich einiger gegründeter Verdacht findet, daß sie ein oder andere nicht mit genommene Waaren, von welchen die Accise zu bezahlen, un- versteuret in die Stadt bringen lassen, sich mit einem Eyde des Verdachts zu entladen, oder auch ihre sämtliche einaebrachte Waaren auf dem Neuen Hause eröffnen und nachsehen zu lassen, schuldig seyn.

XIX.

Fremde Kauf-
leute, sollen ih-
ren Waaren,
nichts zum
Nachtheil der
Accise mit
Beypacken las-
sen.

Nicht minder sollen die im und auffer Pfingst-Markt mit Waaren anhero kommen- de Grossirer und Krämer verbunden seyn, ei- nen eydlichen Revers auf der Accise-Bude von sich zu stellen, daß sie, weder selbst, noch durch ihre Bediente, einige Accis-bare Waaren, vor- jeto so wenig, als künftig, zum Benschlag von hiesiger Stadt, und Landes-Einwohner anneh- men, und, als wann es ihre Waaren wären, zum Schaden und Nachtheil der Accise ange- ben wollen.

XX.

XX.

Die zu Wasser und Lande ankommende Und
alle Weine,
Brandtwein,
Wein-Eßig ic.
sollen gewicket
werden.
Weine, Brandtwein, Wein, Eßig und alle
fremde Biere, sollen auch, ehe sie weggefahren
werden, respective vor dem Neuen-Hause und
am Strande gewicket und probiret werden,
damit man nicht quid pro quo hernach zu ver-
accisen Gelegenheit haben möge.

XXI.

Alle Accis-bare Waaren sollen, in Folge Die Strand-
Fuhrleute,
Träger und
Karrenführer
genießen fer-
nerhin ihre Ge-
rechtame;
Sollen jedoch
bey Strafe auf
erste Anforde-
rung dem
Kaufmann zu
Diensten seyn.
des hiesigen Magistrats Verordnungen, und
desto besser dem Unterschleif vorzukehren, nicht
von denen Kaufleuten selber, oder andern dar-
zu geliehenen Knechten, sondern von denen
Fuhrleuten, Karrenführern und Trägern,
nach der Kaufleute oder anderer Häuser ge-
fahren werden, diese aber auch hiemit dahin an-
gewiesen seyn, daß sie, und zwar bey Verlust
ihres Lehns und respective Karren-parts, kei-
ne Accis-bare Waaren ohne vollständigen Acci-
se-Zettel fahren, auch daneben auf ersteres
Anfordern, und zwar so lieb ihnen ist, jedes
mahl einen Reichsthaler Strafe zu vermeiden,
dem

dem Kaufmann, damit derselbe nicht aufgehalten werden möge, zu Händen und Diensten zu seyn. Es sollen auch

XXII.

Pflichten der
Kornmesser.

Die Kornmesser, bey Verlust ihres Lehns, aufrichtig, und erforderlichen Falls, endlich erhärten, was sie zum Behuf hiesiger Einwohner und Fremden an ein- und ausgehenden Accis-baren Waaren gemessen.

XXIII.

Grossirer geben Designation ihrer Waaren, und müssen, im freitigen Fall, ihren Verkauf endlich erhärten.

Sollen die Fremden, welche ausserhalb Jahr, Markt-Zeit, Waaren en gros zum Verkauf anhero bringen, eben sowohl, als die Einheimische, observiret werden, damit der gehörigen und stipulirten Accise nichts entgehe. Und gleich schon vorhin erwehnet, daß diese Waaren so fort, wann sie kommen, auf dem Neuen-Hause abzusetzen, also sollen auch selbige, nach Umständen der Sache, allda eröffnet, und dem Inspectori vorgezeigt, darüber eine Designation gefertigt, und allda beybehalten werden, und mag doch der Fremde nicht anders,

anders, denn durch Verkaufung en gros an hiesige Bürger sein Heil versuchen. Hernach aber sollen die Sachen wieder nachgesehen, und von dem, was hier verkauft, die Accise bezahlet werden. Sollte sich aber nichts desto weniger ein Dubium eräugen, so hat der Fremde mittelst Endes seinen Verkauf, auf Zeit so wohl, als gegen baar Geld anzugeben. Solchergestalt soll es auch

XXIV.

Mit den Glas, Secheln-Trägern, Sieb, ^{Niederlage der} machern und Thüringern, mit Waaren ihrer ^{Thüringer,} Profession, observiret, und ihnen keinesweges ^{Glas-Händler} fernerhin eine offene Niederlage ihrer Waaren, aufferhalb Jahr-Markts Zeit, in den Wirths-Häusern verstatet werden, bey willkührlicher Strafe; Indessen soll es ihnen unvermehrt seyn, ihre Waaren, nach Versiegelung mit dem Accise-Stempel von dem Visitatore, in ihren Logis, bis zum fernerweiten Gebrauch stehen zu lassen.

D

XXV.

XXV.

Was bey Urg.
wohn auf die
ausgestellten
Wage-Zettel zu
observiren.

Im Fall auch über die Ausgebung einiger Waage-Zettel, Unrichtigkeiten verspüret werden sollten, so haben der Fürstl. Rath und Bevollmächtigte des Magistrats, Fug und Macht, wann sie es nöthig erachten, das Waage-Buch aufhohlen zu lassen; Und wird dem Waage-Schreiber hiemit injungiret, bey Verlust seines Dienstes, keine Waaren zum Nachtheil der Accise zu pfunden, oder unrichtige Waage-Zettel auszufertigen. Zum

XXVI.

Strand-
Boigte lassen
fein Korn zur
Mühle, aus der
Stadt, noch ge-
mahlen Getrai-
de herein.

Wird auch denen Strand-Boigten anbefohlen, besser, als bishero geschehen, und zwar bey Verlust ihres Dienstes auch Vermeidung anderer über das zu erwartenden harten Strafe, ihrer Instruction nachzukommen; in specie darauf Acht zu haben, daß über die Warnau gar kein Korn zur Mühlen hinaus, noch gemahlen Getraide zur Stadt herein gebracht werde; sondern,

sondern, wann sie vermercken, daß von einem oder andern solches geschehe, sollen sie dasselbe sofort bey der Accise-Bude anzeigen, auch das Getraide anhalten.

XXVII.

Sollen die Schiffer, deren Schiffe mit völliger Ladung nicht auffliessen können, ehe und bevor sie die Ladung auf der Rhede in Warnemünde, oder auf der Warnow brechen, bey zwanzig Reichsthaler Strafe schuldig und gehalten seyn, eine doppelte gleichlautende, und so viel ihnen wissend seyn kan, an Maasse, Gewicht, Zahl und Würden richtige Einlage auf die Accis-Bude zu übergeben. Worauf dann der Lösch-Zettul erfolgen, und die Aufprahmung zwar geschehen, allein dabey von dem Aufprahmer ebenfalls eine doppelte Specification über die Güther, so ihm in den Prahm geliefert worden, ohne zu melden, wem solche gehören, gegeben, und der Bude eingeliefert werden soll.

Der Schiffer
und Auf-Präh-
mer Einlagen.

Strafe, wann
die Ladung
vorher gebro-
chen,

Die übrigen Schiffer, so mit ihrer vollen Ladung ausfließen, sollen auch, ohne vorhergegebene doppelte gleichlautende, und, so viel ihnen wissend seyn kan, an Zahl, Maas, Gewicht und Würden richtige Einlagen, darauf erhaltenen Lösck-Zettel, und nach solchen, von denen Strand-Boigten, verrichteten Visitation, ihre Ladung zu brechen, und etwas aus dem Schiffe zu nehmen, bey zwanzig Reichsthaler Strafe, nicht befugt seyn.

Und obgleich bey Ankunft der Schiffe, in solchen die Visitation von denen Strand-Boigten verrichtet, so sollen doch diese nichts desto weniger die Ladung, so wie sie aus denen Prahmen oder Schiffs-Gefässen gelöschet wird, nicht allein täglich ausschreiben, sondern auch, da man des Tages mit dem Löschen nicht völlig zum Stande gekommen, des Abends, wenn die Löschung angegeben, und des Morgens, ehe sie zu Löschen wieder anfangen, bey entstehenden Argwohn wieder visitiren. Gestalt bey solcher Sorgfalt leicht anzumercken, ob was unrichtiges immittelst passiret, massen dann, weder die Schiffer, deren Leute und Schiffs-
Volck

Volk, noch auch andere, berechtiget sind, et-
was, auch das geringste, inzwischen heraus
zu bringen.

Und da die Strand-Boigte einigen Arg-
wohn hiebey haben, sollen sie solchen, damit
darüber gebührende Nachfrage angestellet wer-
den könne, sofort bey der Accis-Bude melden, und in denen
Einlagen et-
was verschwie-
gen worden.
und soll hinführo, was in denen ersten von dem
Schiffer an der Bude eingereichten Einlagen
nicht enthalten, ohne weiteres Nach-Angeben
zu admittiren, confisciret seyn.

XXVIII.

Im Fall aber die Schiffs- und Boots- Von der Boots-
Leute Angabe
Leute wider Wissen und Willen ihrer Schiffer,
einige Accis-bare Güther vor sich oder andere
eingenommen hätten, sollen dieselbe dennoch
schuldig und gehalten seyn, solches vermittelst
des Schiffers vorgedachter Einlage, sub poe-
na confiscationis, vor gebrochener Ladung,
bey der Accis-Bude anzuzeigen, nachhero aber
wird ihre besondere Angabe nicht mehr ange-
nommen, sondern abgewiesen, und das Ver-
schwiegene vor confiscirt erkläret.

und

D 3

XXIX.

XXIX.

Anlegung der
Schiffe und
Böde an denen
Brücken.

Wie dann auch hinführo kein Schiff bey
Ankunft eine Zeitlang an dem Pfahl, sondern
sofort am Bollwerck, und an der Möncker-
Kosfelder-Laager-Wockrenter- oder Schnick-
manns-Brücke, (welcher und keiner andern
auch die von Warnemünde zu Boote ankom-
mende Schiffer und Boots-Leute, wie auch
auf- und niedergehende Kaufleute, so lange ih-
re beladene Schiffe noch nicht an der Brücke
liegen, bey Strafe eines Reichsthalers sich
bedienen sollen,) geleyet, ohn Verzug die Ein-
lagen bey erster Buden-Zeit von dem Schiff
übergeben, und nach erhaltenen Lösch- und La-
de-Zettel, mit der Lösch- und Ladung verfahr-
ren werden soll.

XXX.

Waaren, zur
See einkom-
mend, werden
vor der Lö-
schung frey ge-
macht,

Alle zur See einkommende Kaufmanns-
Waaren müssen auf der Bude an Zahl, Maas,
Gewicht oder Bürden richtig verzeichnet und
vor ihrer Löschung frey gemacht werden; Im Fall
aber die hiesige accurate Maas, und Gewicht,
denen Eigenthümern anzuzeigen nicht möglich
wäre,

wäre, so wird es zwar verstattet, nach Waage-Zettel und Messers Hand, und eingereichter Relation des Strand-Inspectoris, in der Folge frey zu machen, doch soll ein jeder, ohne Unterscheid, vorhero schuldig seyn, die auswärtige Maas und Gewicht auf der Accis-Bude anzuzeigen.

XXXI.

Im Fall aber in dem designirten Gewicht oder Würde ein merklicher Verdacht gespühret werden könnte, so sollen die verdächtige Güther aufs Neue-Haus zur ferneren Untersuchung, imgleichen die am Gewicht zu wenig frey gemachte Waaren, auf der Accis-Bude Kosten, an der Waage geliefert, und alsdann nach Befinden ferner procediret werden.

und in Fällen einigen Verdachts, aufs Neue-Haus oder an die Waage geliefert.

Sollte jedoch; (wessen Ihro Herzogl. Durchl. wegen der Kosten Sich doch gerne überhoben sehen,) in Zukunft zu mehrerer Bequemlichkeit am Strande ein Behältniß angeschafft werden müssen, und unumgänglich nöthig befunden werden, worin ver-
däch-

dächtige Güther eröffnet, auch einige zu wägen vor nöthig befundene Waaren, nach dem Gewicht überschlagen werden könnten, so soll dasselbe dennoch nicht zu den geringsten Kosten und Beschwerde der Commercirenden, noch zur Niederlage durchgehender Waaren, und zum Schaden und Nachtheil des Neuen-Hauses gereichen.

XXXII.

Bestimmte
Strand-Thore
zur Passage
Accis-bahrer
Waaren.

Sollen zur Ein- und Ausführung der Accis-baren Waaren längst dem Strande, nicht mehr als das Möncker-Laager-Koosfelder-Wockreuter-und Schniekmanns-Thor gebraucht und offen gemacht, die übrige aber zugehalten werden, nur, daß in diesen die kleine Pforten des Tages geöffnet werden können, wodurch aber, sub poena confiscationis, und wann auch einer Accis-Zettel vorzuzeigen hätte, dennoch keine Accis-bare Waaren getragen werden sollen. Welches die Strand-Boigte, und andere Accis-Bediente wohl zu oberviren haben.

XXXIII.

Lieferung der
Accis-Zettel
zur Nachsicht.

Die Inspectores vom Strand und Neuen-Hause, Strand-Boigte, Zeichen-Einnehmer, Lüzen-

Lützen, Brüder, und andere Accis-Bediente, sollen auch, bey Verlust respective ihres Dienstes, alle Accise-Zettel, (ausbeschieden die Scheffel-Zeichen, welche nur monatlich einmahl aus denen darzu verordneten verschlossenen Büchsen ausgenommen werden,) Mittwochens und Sonnabends Nachmittags, præcise auf den Schlag zwey, auf die Bude zu bringen, damit sie allda nachgesehen werden können.

XXXIV.

Sollen auch alle nach dem Strande gehende Fenster und Deffnungen mit tüchtigen Gittern versehen, auch desfalls zuweilen von der Lämmeren darüber die Revision beschafft werden, und der solche machen zu lassen sich weigert, soll die Gerechtigkeit der Deffnung an solchem Orte verlustig seyn, und dieselbe, auf Kosten der Eigenthümer, zugemauret werden.

XXXV.

Wird hiemit verordnet, daß, um allen Unterschleif desto besser vorzutehren, der zur See ausgehende Hopfen, nicht nach der Maasse, sondern nach dem Gewichte angegeben, desfalls zur Waage gebracht, und von daraus ein

Vor die Fenster und Deffnungen am Strande, sollen Gitter gemacht werden.

Hopfen wird nach dem Gewichte und Waag-Zettel frey gemacht.

E

Zet

Zettel, von dem Wäger und Schreiber zugleich unterschrieben, zur Bude gebracht werden.

XXXVI.

Der Scharren-
Schlächter und
Gar-Bräter
Pflichten,

die vorsteuren
ihre Vieh alle
Mittwochen.

Die Scharren-Schlächter sind zwar, in Folge des alten Reglements bey der Accise, schuldig und gehalten, ohne Unterscheid groß und klein Vieh auf dem Rüter- oder Schlacht-Hause zu schlachten, weil ihnen aber schon seit vielen Jahren concediret und vergönnet gewesen ist, Kälber, Hammel, Schaafse und Lämmer, in ihren Häusern zu schlachten; so wird ihnen vorgedachtes Vieh noch fernerhin in ihren Häusern zu schlachten zwar vergönnet, doch in der Hofnung, und unter ausdrücklichen Ver-lust dieser Concession, daß sie ihr eingebrachtes Vieh, alle Mittwochen, præcise um 3 Uhr, richtig und ohne falsch versteuren. Wäre aber auf solchen ein Fest Tag, so sind sie verbunden, den nächst darauf folgenden Werckel-Tag ihre Accise zu entrichten. XXX

Der Rütermei-
ster liefert vom
geschlachteten
Vieh eine
Specification
zur Bude.

Hiernächst soll der Rütermeister gehalten seyn, über das geschlachtete Rind-Vieh und Schweine, sofort eine Specification zur Bude zu senden, auch dessen nichts, ohne zuvor einge-reichten Accise-Zettel vom Rüter-Kaven abfol-gen zu lassen. Dem.

Demnächst sollen sowohl Scharren-^{Scharren-}
Schlächter, als Gar-Bräter, gehalten seyn, ohn^{Schlächter und}
einiges Murren und Wiederrede ihre Häuser^{Gar-Bräter}
visitiren zu lassen, auch, auf entstehenden Arg^{müssen, in Arg-}
wohn, sich sowohl, als die Ihrigen, mit einem^{wohn, sich}
eörperlichen Eyde zu purgiren.^{durch einen}
^{Eyd purgiren.}

XXXVII.

In Fall fremde Schiffer mit Waaren be^{Beweis auf}
frachtet, allhie ankommen, und hiesige Kaufleu^{Waaren, so mit}
te solches, als vor ihre Rechnung einkommend,^{fremden Schif-}
angeben, sind dieselben pflichtig und verbunden,^{fen vor einhei-}
durch producirung zum Beweis hinlänglicher^{mische Rech-}
Original-Documenten, als der Factura, Be^{nung ankom-}
rechnung, oder auch anderer glaubwürdiger^{men.}
Documenten, zu erweisen, daß die Waaren
würcklich vor ihre, und nicht vor fremde Rech-
nung, auf hier abgeladen worden.

XXXVIII.

Schließlich wird ein jeder gewarnet, sich^{Verwarnung,}
auf keinerley Art, mit Worten oder Wercken^{sich an die Ac-}
an den Strand- und Neuen-Haus Inspectorem,^{cis-Bedienten}
Mühlen-Schreiber, Mühlen-Keuter, Zeichen^{mit Worten}
Einnehmer, Strand-Boigten, Buden-Diener,^{oder Wercken}
und Visitatores, oder andere Accis-Bediente,^{nicht zu ver-}
^{greiffen.}

E 2

wann

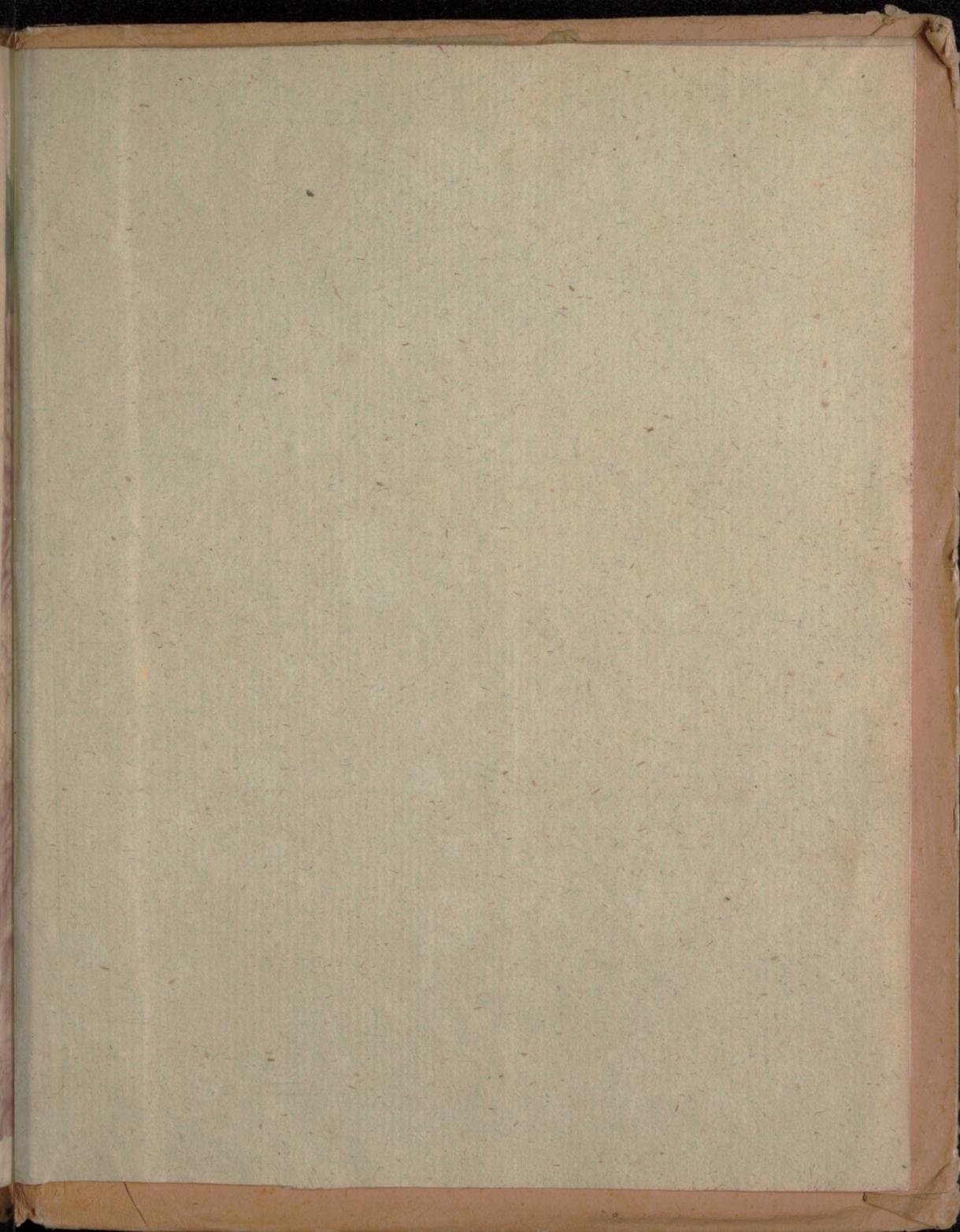
wann sie ihr Amt verrichten, oder auch deren vorhin geschehenen Berrichtungen halber, hernach zu vergreifen. Wer solches thut, soll nach vorkommenden Umständen und jedesmahligen Befinden der Sache, in eine Strafe von Zehen Rthlr. verfallen seyn; Wer aber solche nicht aufzubringen vermag, soll mit harter Gefängniß-Strafe angesehen werden.

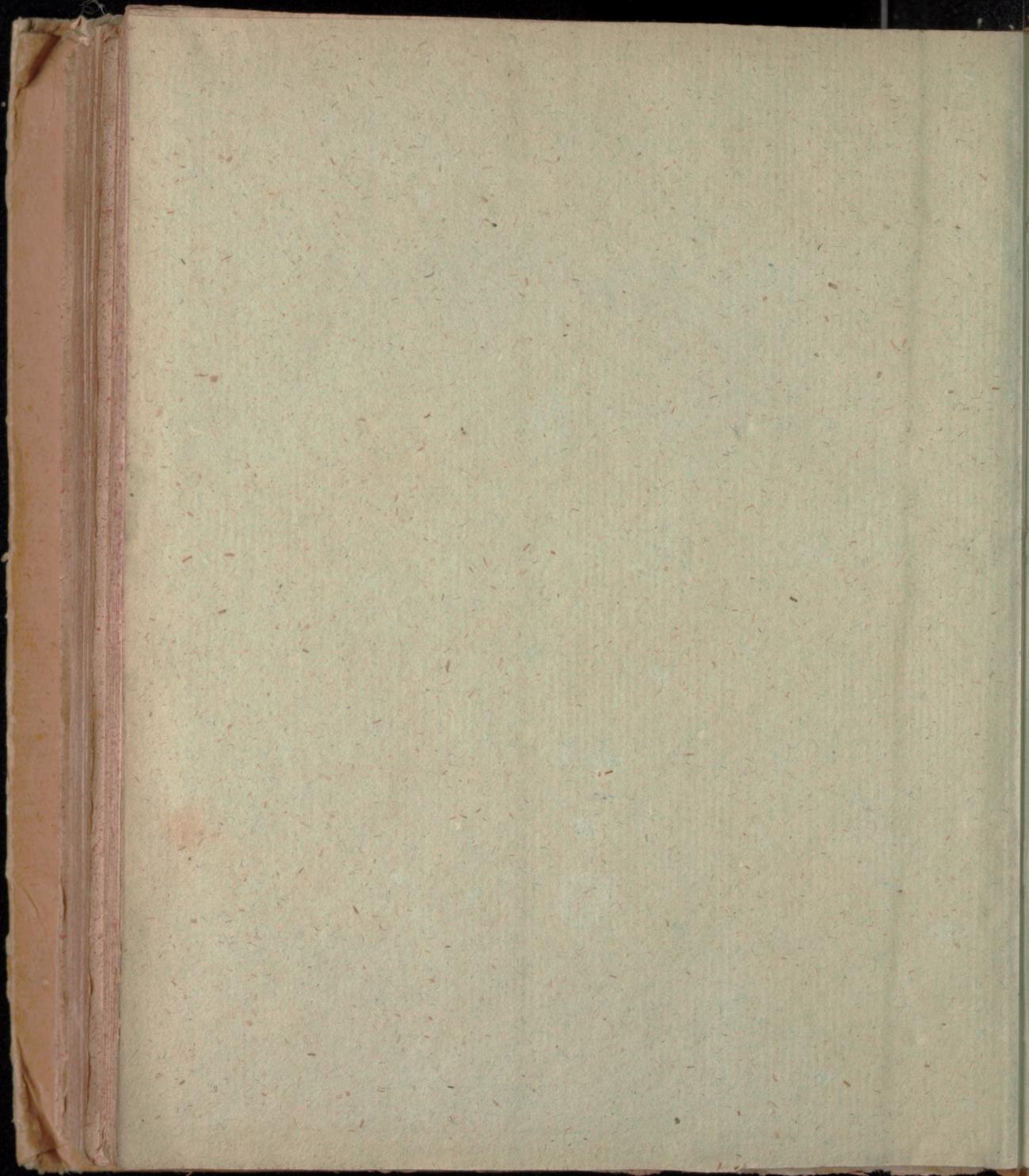
Wann ein oder anderes in diesem Reglement von Uns, der Accise zum Besten, vor nötig und unentbehrlich befunden werden möchte, wollen Wir solches an den Magistrat gelangen lassen, und desselben Gutachten vernehmen.

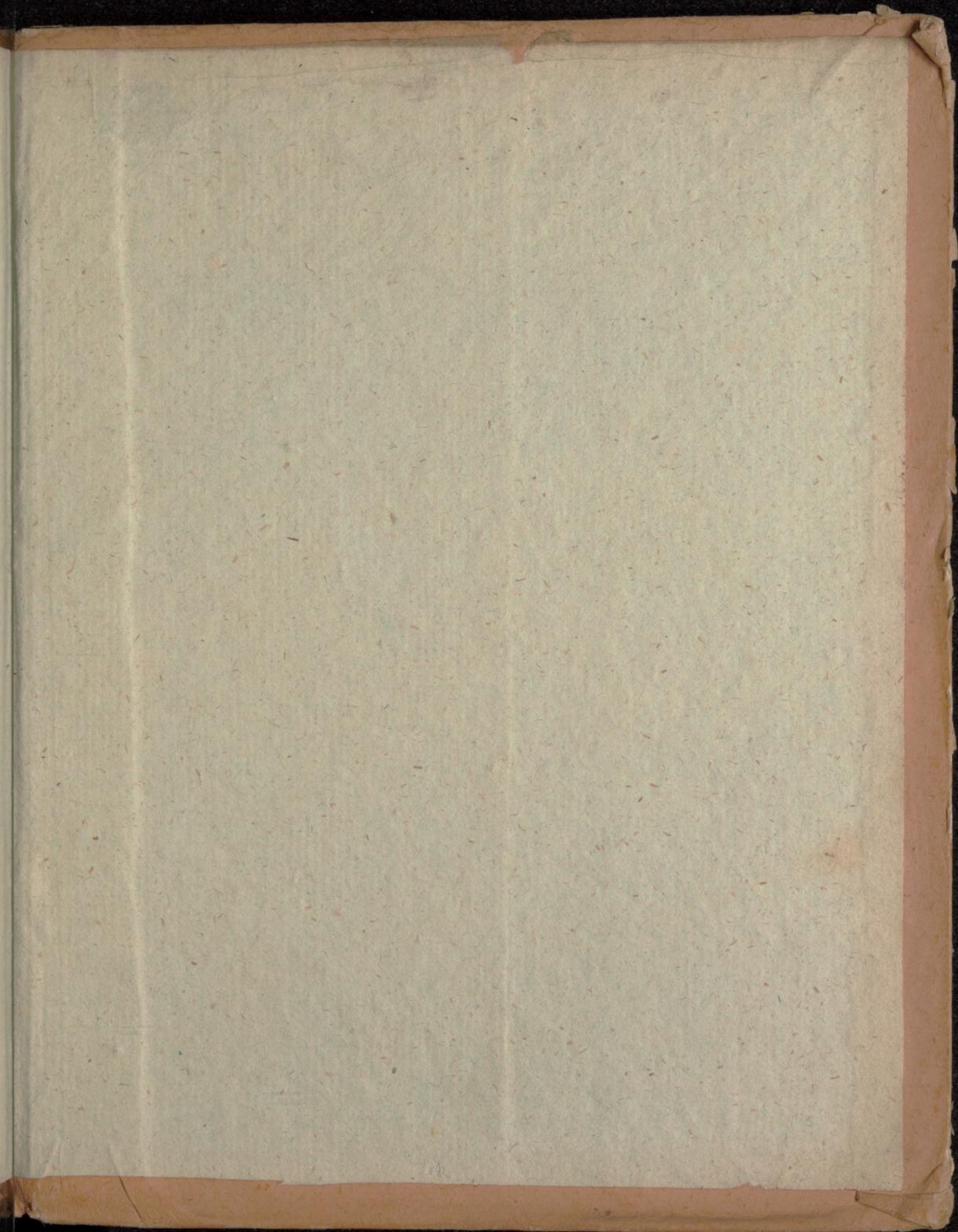
Wornach ein jeder sich zu achten, und für Schaden zu hüten. Gegeben Rostock, den 12ten April, 1749.

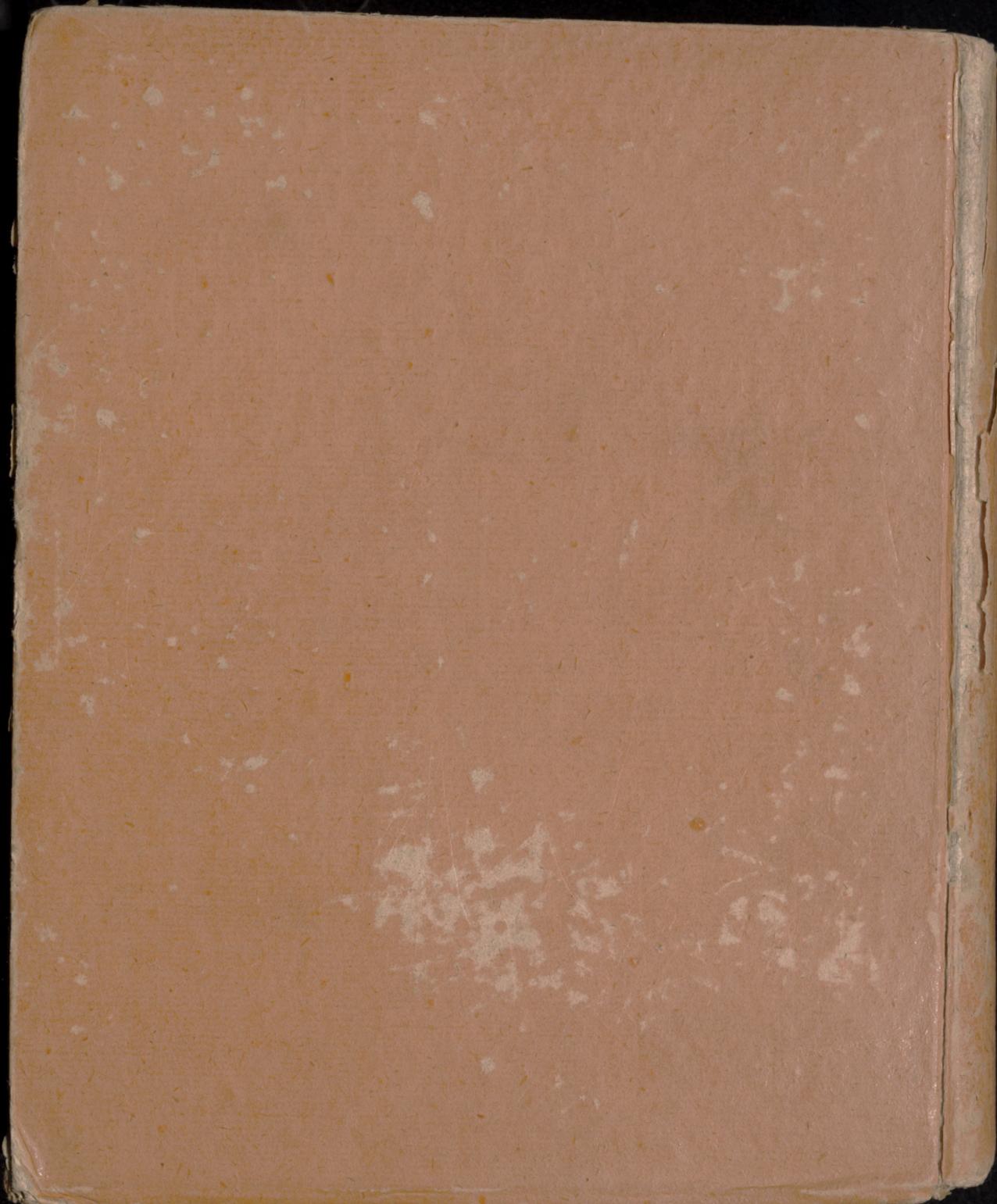
Christian Ludewig, S. J. M.

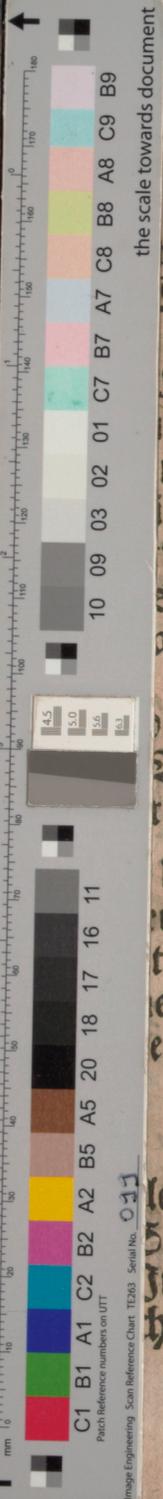












ttel nicht gemäß deucht, sondern ih.
Berck verdächtig vorkommt, solches
und in der Zeichen-Bude absetzen, und
Korn ist, durch den ersten zu erhalten
messer, (welcher sich dann auch dazu, bey
ng eines Kthlr. Straffe, ohne einiges
illig gebrauchen lassen soll messen lassen
weder das Korn, oder sonst etwas
s auf dem Wagen befunden werden
asselbe ohne Verzug, wann es Bu
auf der Accise-Bude selbst, auffer
den-Zeit aber bey dem Fürstl. Rath,
Bevollmächtigten ex denatu, zur fer
ordnung zu melden.

dann auch hinführo die Zeichen-Ein
inerley Sachen, so ausgehen, und
t werden müssen, auf Pfand oder son
e gewöhnlichen Accise-Zettel passiren
en.

VI.

len hinführo alle Müller, so Korn Beeydigung
Stadt hohlen und mahlen, deren Knech- der Müller, de
Jungen, würcklich einen körperlichen ren Knechte und
hweren, daß sie Jungens.

B

a) fein